



# Teiländerung des Flächennutzungsplanes "Photovoltaik-Freiflächenanlage Lützel-Wiebelsbach/Seckmauern"

in der Gemeinde Lützelbach  
Landkreis Odenwaldkreis

## Umweltbericht



April 2024





## **Auftraggeber**

Gemeinde Lützelbach  
Mainstraße 1  
64750 Lützelbach

Lützelbach,

den

---

Herr Tassilo Schindler  
- Bürgermeister -

## **Bearbeiter**

igr GmbH  
Luitpoldstraße 60a  
67806 Rockenhausen

Rockenhausen,

im April 2024



## Gliederung

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>5</b>
1.1	Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Flächennutzungsplanänderung	5
1.2	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen	6
1.3	Fachplanungen	6
1.3.1	Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)	6
1.3.2	Landesentwicklungsplan Hessen 2000 (LEP 2000)	7
1.3.3	Regionalplan Südhessen 2010	8
1.4	Flächennutzungsplan der Gemeinde Lützel-Wiebelsbach	10
1.4.1	Landschaftsplan der Gemeinde	11
1.5	FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, sonstige Schutzgebiete	11
1.6	Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	12
1.7	Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	13
<b>2.</b>	<b>Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>	<b>15</b>
2.1	Bestandsaufnahme und Bewertung der Auswirkungen durch geplante Änderungen	15
2.1.1	Schutzgut Fläche	15
2.1.2	Schutzgut Boden	19
2.1.3	Schutzgut Wasser	20
2.1.4	Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	21
2.1.5	Schutzgut Luft und Klima	22
2.1.6	Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit	22
2.1.7	Schutzgut Landschaft	23
2.1.8	Schutzgut Kulturelles Erbe	23
2.2	Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes	24
2.2.1	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planungen	24
2.2.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	24
2.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen	25
2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	25
<b>3.</b>	<b>Zusätzliche Angaben</b>	<b>30</b>
3.1	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren, Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung	30
3.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	30
3.3	Verfahrensablauf	30
<b>4.</b>	<b>Quellen</b>	<b>32</b>
<b>5.</b>	<b>Allgemein verständliche Zusammenfassung</b>	<b>33</b>



## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Bereich der Flächennutzungsplanänderung	5
Abbildung 2	Bestand (links) und Planung (rechts) Flächennutzungsplan	6
Abbildung 3	Landesentwicklungsplan (Ausschnitt)	8
Abbildung 4	Regionalplan Südhessen (Ausschnitt)	9
Abbildung 5	Flächennutzungsplan Lützelbach (Ausschnitt)	10
Abbildung 6	Trinkwasserschutzgebiete	11
Abbildung 7	Naturpark	12
Abbildung 8	Blick Richtung Norden - Hinweisschild zum Limes-Wanderweg, Wanderweg außerhalb am nördlichen Rand des Änderungsbereich	16
Abbildung 9	Blick Richtung Süden - Sicht in den Änderungsbereich, Ackerfläche	16
Abbildung 10	Blick Richtung Süden - zentraler Bestandsweg (Asphalt), angrenzend Getreide- und Maisacker	17
Abbildung 11	Blick Richtung Südosten - teilgeerntetes Getreidefeld	17
Abbildung 12	Blick Richtung Osten - Ackerbestand am nordwestlichen Rand des Änderungsbereiches	18
Abbildung 13	Blick Richtung Osten - südlicher Rand des Änderungsbereiches an der L 3259	18
Abbildung 14	Sonderbaufläche erneuerbare Energien - Bestand/Flächennutzungsplan	28

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung	24
-----------	---	----

## Quellenangaben

### Geobasisdaten

Für die Abbildungen werden teilweise Grundlagen der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation verwendet (© Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation, 2024).

## Anhänge

<b>Anhang 1</b>	Anregungen und Hinweise aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und deren Beachtung in der vorliegenden Planung
<b>Anhang 2</b>	Anregungen und Hinweise aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB und deren Beachtung in der vorliegenden Planung
<b>Anhang 3</b>	Stellungnahme der OREG

## 1. Einleitung

### 1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Flächennutzungsplanänderung

Die Gemeinde Lützelbach möchte im Rahmen der Wahrnehmung ihrer gemeindlichen Entwicklung eine landwirtschaftliche Fläche von rund 12,1 ha im Westen des Ortsteils Seckmauern als Sondergebiet "Photovoltaik" ausweisen. Der Änderungsbereich ist durch den aktuell gültigen Flächennutzungsplan nicht städtebaulich überplant. Die Darstellung im Flächennutzungsplan ist aktuell eine Landwirtschaftsfläche.

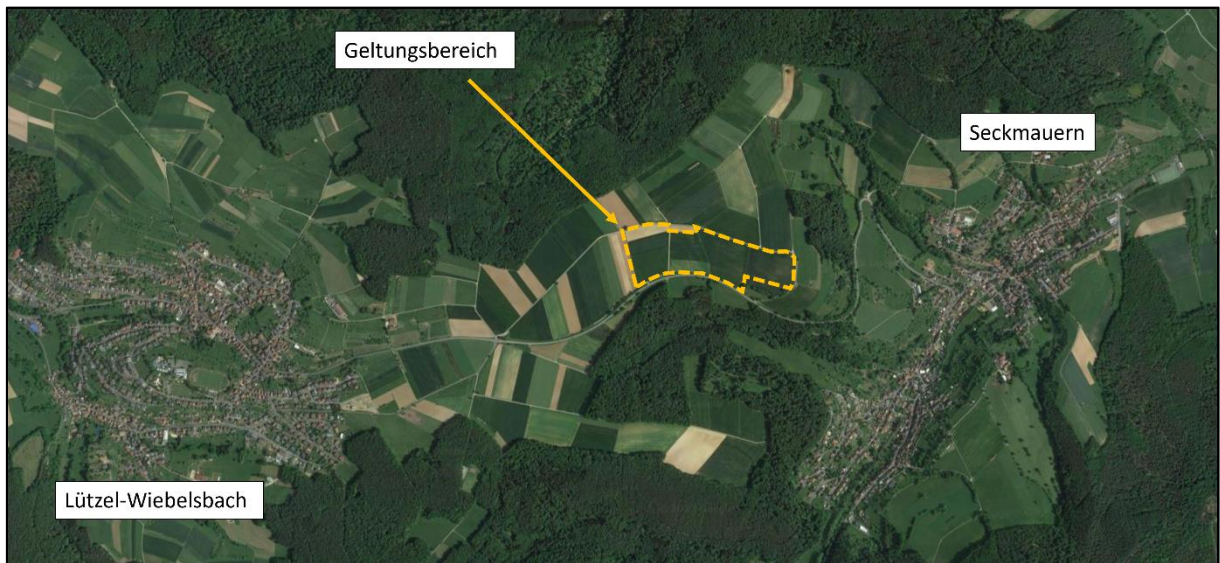


Abbildung 1 Bereich der Flächennutzungsplanänderung

Das Ziel der Änderung ist es, eine landwirtschaftliche Fläche als Sondergebiet "Photovoltaik" auszuweisen. Diese Änderung ist notwendig, um den Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan heraus entwickeln zu können.

Die Gemeinde Lützelbach kommt hier ihrer Verpflichtung nach, die großflächige und städtebauliche Ordnung und Sicherung vorzunehmen. Durch die Planung werden die Versorgungssicherheit, Flächennutzung und die geregelte Gebietsentwicklung vorangetrieben und langfristig gesichert.

Insgesamt wird auf einer Fläche von rund 12,1 ha eine Änderung der zulässigen Flächennutzung vorgenommen. Die Gesamtfläche der Gemeinde beträgt rund 35 km<sup>2</sup>/3 500 ha.

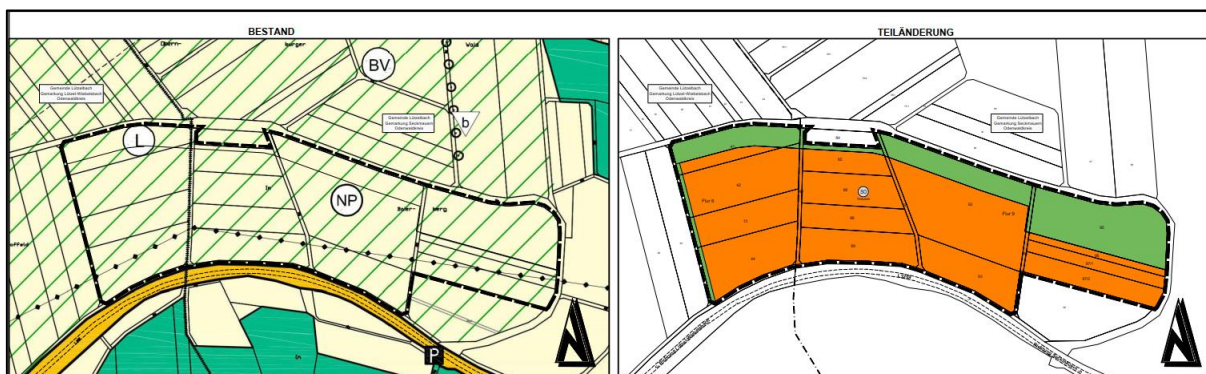


Abbildung 2 Bestand (links) und Planung (rechts) Flächennutzungsplan

## 1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

### Fachgesetze

Um die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ausreichend zu berücksichtigen und in die Abwägung einzubringen, wird nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Die darin ermittelten und bewerteten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen werden im vorliegenden Umweltbericht beschrieben. Der Umweltbericht bildet nach § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung des Flächennutzungsplanes. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Als allgemeine Zielsetzungen sind nach § 1 Abs. 1 BNatSchG (2017) Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen [...] so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind.

Diese Ziele werden durch die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen beachtet (siehe Kap. 2.3).

## 1.3 Fachplanungen

### 1.3.1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Der Ausbau der erneuerbaren Energien wurde mit Dringlichkeit zum 01.01.2023 über das geänderte EEG gesetzlich festgelegt. Ziel ist es hier, das Ausbautempo zu erhöhen und die Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen, um die Versorgungssicherheit sicherzustellen. Dies dient hier v. a. dem "überragenden öffentlichen Interesse".





Die Bundesregierung<sup>1</sup> führt hierzu aus:

"[...], dass die erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Das ist entscheidend, um das Ausbautempo zu erhöhen. Damit haben sie bei Abwägungsentscheidungen künftig Vorrang vor anderen Interessen. Somit kann das Tempo von Planungs- und Genehmigungsverfahren deutlich erhöht werden. [...]"

### **1.3.2 Landesentwicklungsplan Hessen 2000 (LEP 2000)**

In Kapitel 8.3 "Klima, Luftreinhaltung und Lärmschutz" des LEP 2000 wird auf die aktuelle Klimaschutzproblematik nicht eingegangen. Hier geht es lediglich um Frischluftschneisen und -bahnen, Kaltluftentstehungsgebiete etc. Dies ist für die Planung ohne Belang.

Zum Thema 11. Energie wird erklärt:

"Z In die Regionalpläne sind regional bedeutsame Planungen und Maßnahmen aufzunehmen, die eine Optimierung der Energieinfrastruktur unter den vorgenannten Grundsätzen unterstützen. Dies betrifft sowohl den Aus- bzw. Neubau von regional bzw. überörtlich bedeutsamen Erzeugungsanlagen sowie Leitungen zur Elektrizitäts-, Fernwärme- und Gasversorgung unter Anwendung der Kraft-Wärme-Kopplung als auch die verstärkte Anwendung von Technologien zur Nutzung regenerativer Energien. Die Errichtung von Anlagen, die diesen Zielsetzungen entsprechen, ist mit Ausnahme von Windkraftanlagenparks in den regionalplanerischen Bereichen für Industrie und Gewerbe mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar."

Diese Grundsätze, die in den Regionalplänen beachtet werden sollen, werden bei der vorgesehenen Planung einer Freiflächenphotovoltaikanlage beachtet.

Die aktuell gültige 3. Fortschreibung des LEP 2000 vom September 2018 sieht zu Photovoltaikanlagen folgende Grundsätze vor:

"5.3.2.1-1 (Z): Die Nutzung der solaren Strahlungsenergie auf und an baulichen Anlagen hat Vorrang vor der Errichtung großflächiger Anlagen auf Freiflächen (Freiflächen-Solaranlagen). Ausgenommen hiervon sind Freiflächen-Solaranlagen, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen gebietlichen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Bei der Standortwahl sind Flächen entlang von Bundesautobahnen, Schienenwegen, Deponien, Lärmschutzwällen sowie Konversionsgebieten sowie in unmittelbarer Nähe liegende, baulich bereits vorgeprägte Gebiete vorrangig in Betracht zu ziehen. Nachrangig können auch die für eine landwirtschaftliche Nutzung benachteiligten Gebiete einbezogen werden."

"5.3.2.1-2 (Z) In den Regionalplänen sind Gebietskategorien festzulegen, in denen die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist."

<sup>1</sup> <https://www.bundesregierung.de/breg-de/schwerpunkte/klimaschutz/novelle-eeg-gesetz-2023-2023972>, zuletzt aufgerufen 24.08.2023

Da keiner dieser Voraussetzungen in der Gemeinde Lützelbach zutrifft, soll eine Freiflächenphotovoltaikanlage im Außenbereich entwickelt werden, um einen Beitrag zum Klimaschutz leisten zu können. Details zu diesen Themen sind in den Regionalplänen zu bestimmen.

Die geplante Änderung befindet sich im Bereich eines "Ökologischen Verbundraumes". Die Kleinräumigkeit der Änderung lässt keine Beeinträchtigung dieses Raumes erkennen. Zudem wird für den Änderungsbereich die Forstwirtschaft als Vorzugsgebiet beschrieben.

Die Errichtung einer FF-PV-Anlage steht dem nicht entgegen, da hier Offenlandbereiche genutzt werden sollen und die umliegenden Waldflächen nicht überplant werden.

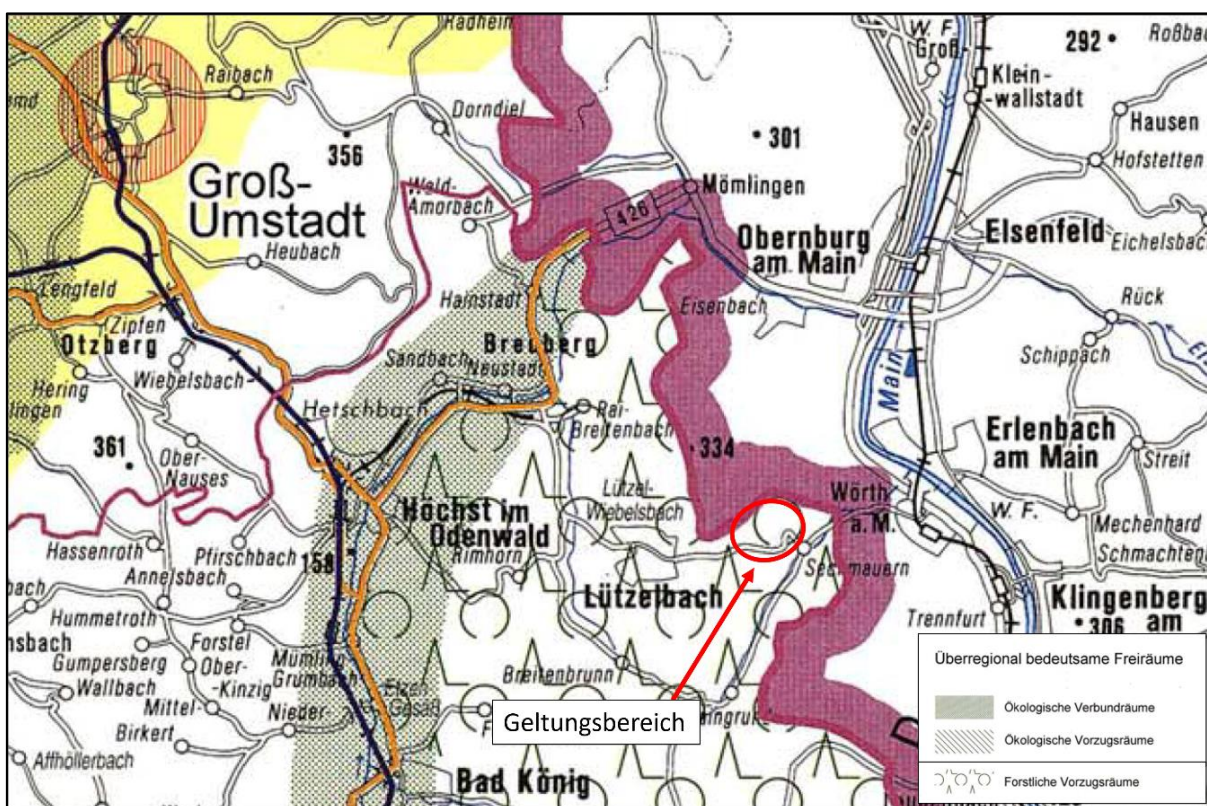


Abbildung 3 Landesentwicklungsplan (Ausschnitt)

### 1.3.3 Regionalplan Südhessen 2010

In Kapitel 8 des Regionalplanes Südhessen wird unter Punkt G8.2-1 Folgendes erklärt:

"Regenerative Energiepotenziale sollen im Interesse des globalen und regionalen Klimaschutzes, soweit ökologisch vertretbar, genutzt werden. Im Rahmen der Erarbeitung von Energiekonzepten kann ihre örtliche und regionale Einsatzfähigkeit überprüft werden. Die in der Region verfügbaren regenerativen Energien, wie Wind- und Sonnenenergie, Biomasse, Wasserkraft und Geothermie, sollen nach dem Stand der Technik eingesetzt werden."



Damit will das Land Hessen bis 2020 20 % des Energiebedarfes (ohne Verkehr) aus regenerativen Energiequellen (Wind- und Sonnenenergie, Biomasse, Wasserkraft und Geothermie) erzeugen, um so einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Damit kann auch eine regionale Wertschöpfung erreicht werden, da die Wirtschaftsleistung für die Energieerzeugung im Land Hessen bleibt.

Über 5,3 Terawattstunden Strom wurden 2016 in Hessen mit erneuerbaren Energien erzeugt. Der Anteil der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch lag 2014 bei 14,4 % und damit annähernd doppelt so hoch wie noch im Jahr 2010 (Quelle: Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen). Gemäß Energiemonitorbericht 2019 lag der Anteil der Stromerzeugung aus regenerativen Energien in Hessen bei 22,2 %. Bis 2050 will Hessen seinen Bedarf an Strom und Wärme vollständig aus erneuerbaren Energiequellen decken.

Um nun den Ausbau zu unterstützen, möchte die Gemeinde Lützelbach ebenfalls einen Beitrag hierzu leisten und eine Freiflächenphotovoltaikanlage ermöglichen.

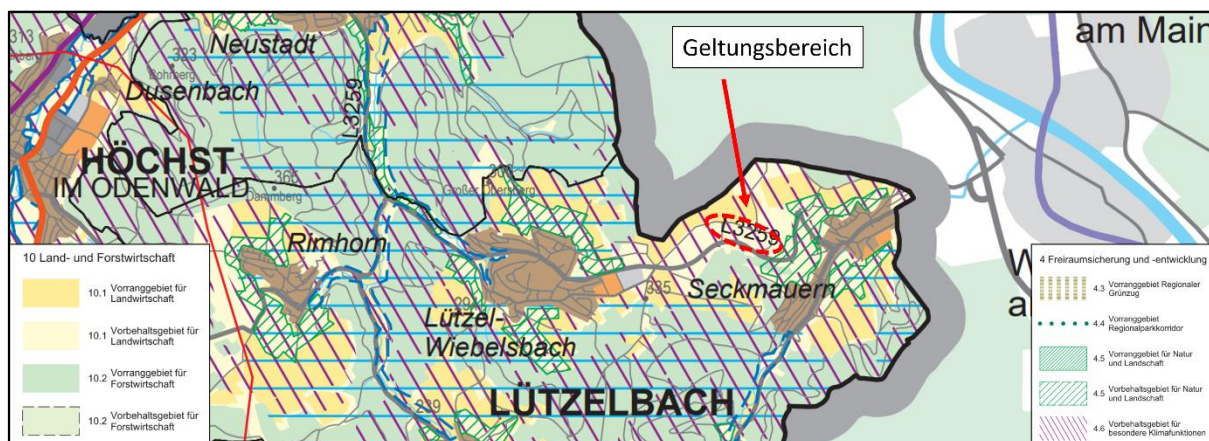


Abbildung 4 Regionalplan Süd Hessen (Ausschnitt)

Im Regionalplan Süd Hessen 2010 ist im Änderungsbereich eine Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen. Des Weiteren ist über den Änderungsbereich und im Umfeld ein Vorbehaltsgebiet für die besondere Klimafunktion im Plan dargestellt. Nördlich angrenzend befindet sich ein Vorranggebiet für die Landwirtschaft und im Osten ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft. Im Süden (südlich der Landesstraße) grenzt ein Waldbereich (Vorranggebiet Forstwirtschaft) an.

Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft sind ein Grundsatz der Raumplanung, die in der nachfolgenden Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen ist möglich, wenn die Inanspruchnahme geringfügig ist. Für das Vorbehaltsgebiet "Besondere Klimafunktion" werden sich die Änderungsabsichten und gegebenenfalls spätere PV-Anlage nicht erheblich negativ auf Kalt- und Frischluftabflussschneisen auswirken. Allerdings wirkt sich eine Photovoltaikanlage positiv auf den Klimaschutz aus, da hier Energie aus regenerativen Energiequellen erzeugt wird, was zu einer Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei der Erzeugung von Energie führt.

Das Vorranggebiet für Natur- und Landschaft ist ebenfalls durch die Planung nicht betroffen. Zwischen diesen Flächen und der Änderungsfläche befinden sich weitere Wiesenflächen, dazu trennt in Teilen die Topografie (Hänge) die Flächen voneinander ab.

Gemäß der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 17.05.2023 erfolgt die Planung in Einklang mit den Zielen der Raumordnung des Regionalplanes Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010.

#### 1.4 Flächennutzungsplan der Gemeinde Lützel-Wiebelsbach

Der derzeit gültige Flächennutzungsplan stammt aus dem Jahr 2007.

Im Änderungsbereich sind folgende Darstellungen vorhanden:

- Oberirdische Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitung (20 kV-Freileitung, inzwischen verlegt)
- Flächen für die Landwirtschaft
- Landschaftsschutzgebiet "Bergstraße - Odenwald"
- Naturpark "Bergstraße - Odenwald"
- Gebiete für die Biotopvernetzung.

Im Umfeld befinden sich neben den vorgenannten Darstellungen noch weitere:

- Hauptverkehrsstraße
- Flächen für Wald
- Schaffung von Vernetzungsstrukturen (hier: Pflanzungen)
- Limes unterirdisch
- Bodendenkmäler
- Wachposten 10/6 (nordwestlich des Änderungsbereiches)

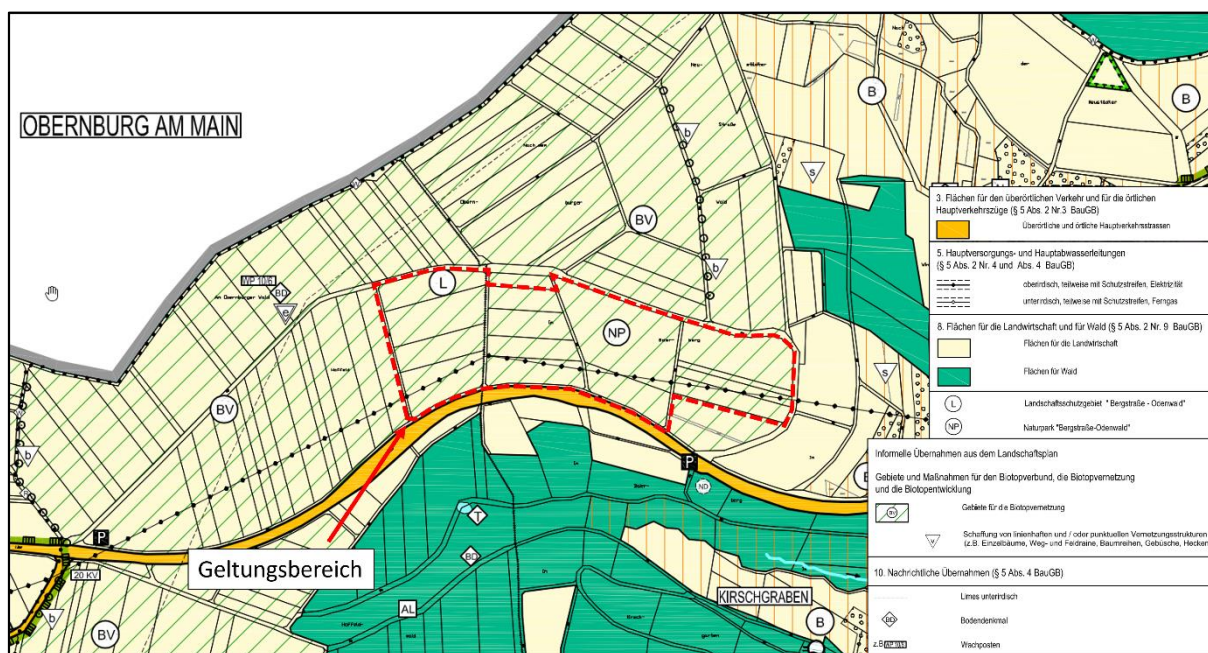


Abbildung 5 Flächennutzungsplan Lützelbach (Ausschnitt)



#### 1.4.1 Landschaftsplan der Gemeinde

Der Landschaftsplan der Gemeinde Lützelbach wurde informell in den FNP integriert. Hier bestehen für den Änderungsbereich und Außerhalb (nördlich, sowie westlich) die Darstellung eines Gebietes für die Biotopvernetzung. Zudem befinden sich nordöstlich und nordwestlich Bereiche, wo Pflanzungen von Gehölzen vorgenommen oder ergänzt werden könnten.

Die Änderung des FNP löst hier keine Anpassung des Landschaftsplanes aus. Die Fläche befindet sich am südöstlichen Rand des Vernetzungsraumes und löst hier keine erheblichen nachteiligen Wirkungen aus. Auch mögliche geplante Pflanzungen von Gehölzen durch den Landschaftsplan werden hier nicht gestört, da diese sich außerhalb des Änderungsbereiches befinden.

#### 1.5 FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, sonstige Schutzgebiete

FFH- und Vogelschutzgebiete sind im Änderungsbereich nicht betroffen und werden durch die Errichtung der Photovoltaikanlage nicht beeinträchtigt und müssen deshalb nicht beachtet werden.

Im Abstand von mindestens 580 m liegt ein Trinkwasserschutzgebiet der Zone III und in rund 950 m der Zone II. Durch den großen Abstand sind nach aktuellen Erkenntnissen hier keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

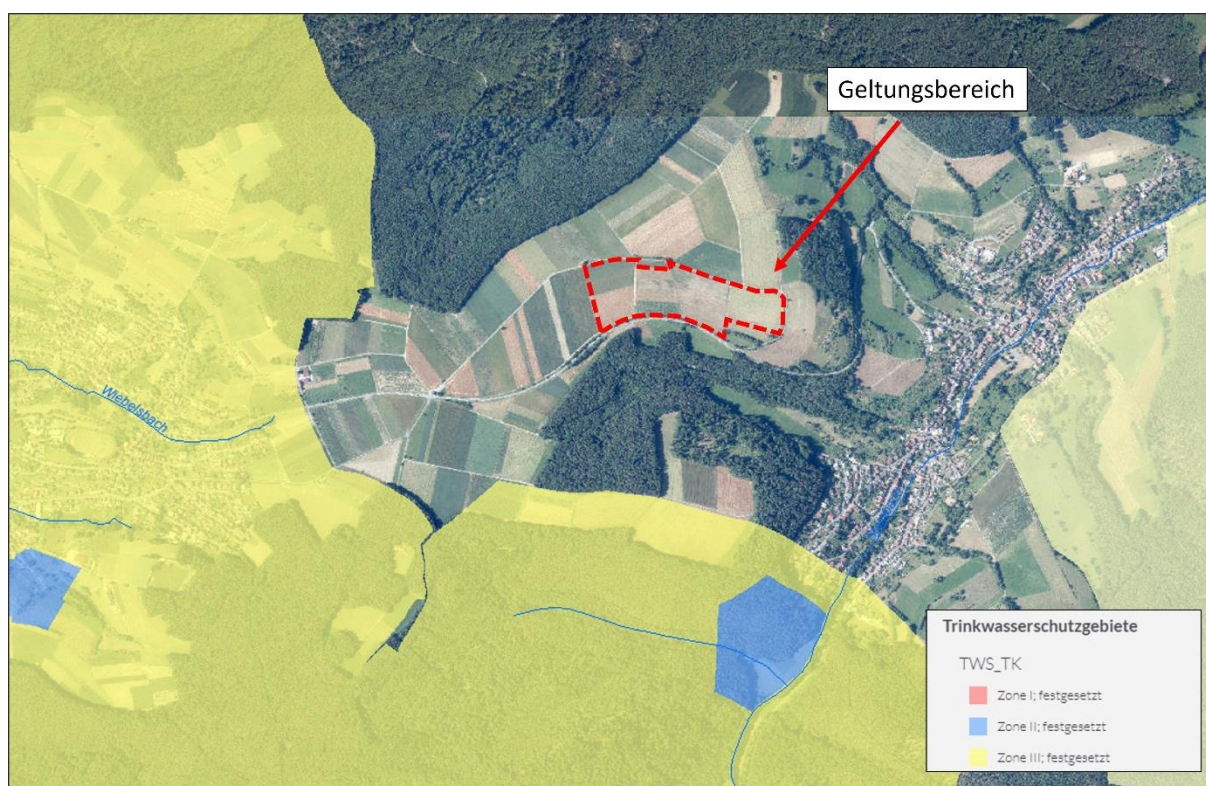


Abbildung 6 Trinkwasserschutzgebiete

Zudem ist der gesamte Änderungsbereich Teil des Naturparks "Bergstraße - Odenwald".

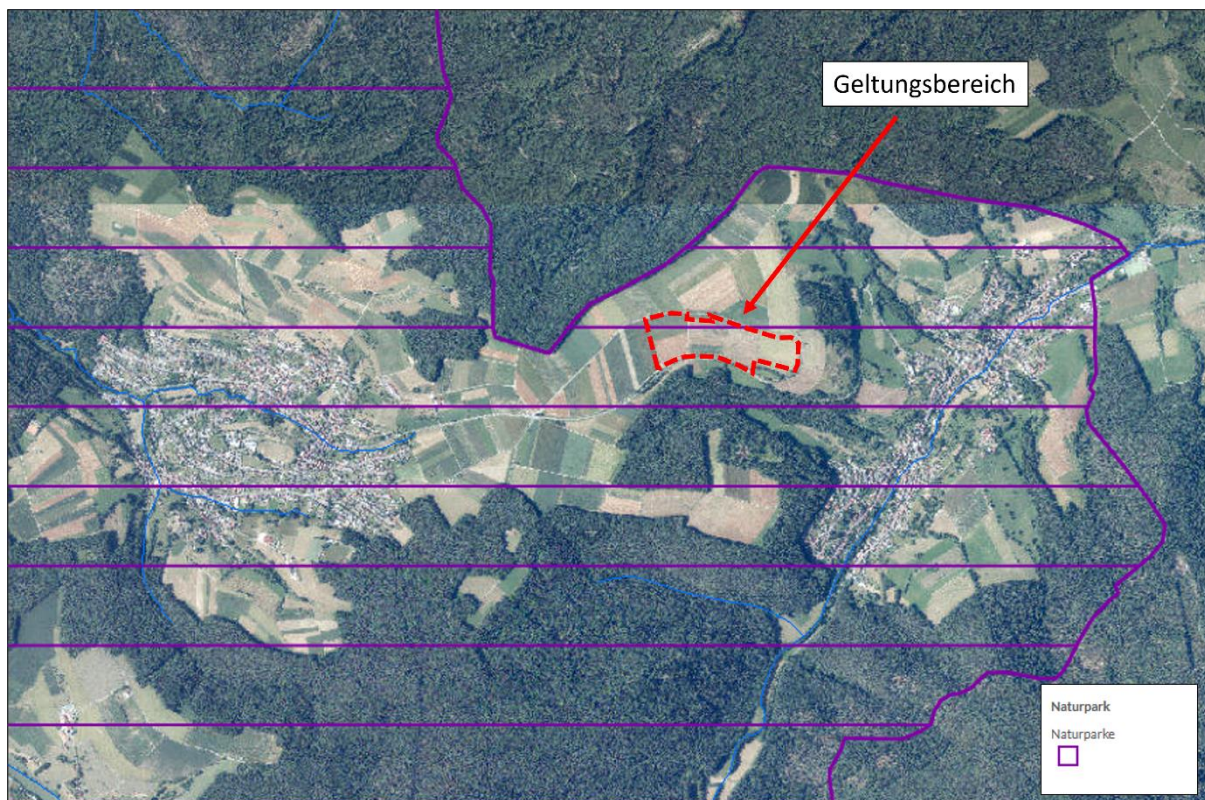


Abbildung 7 Naturpark

### **1.6 Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

#### Verband Hessischer Fischer e. V., Wiesbaden vom 12.05.2023

Es wird vorgebracht, dass 12,1 ha Fläche für die PV-Anlage auf landwirtschaftlicher Fläche errichtet werden sollen. Die Flächen sollen der Landwirtschaft und Nahrungsmittelproduktion vorbehalten bleiben. Es werden Vorschläge bezüglich einer hohen Aufständigung der Anlage und sonstiger Alternativen vorgebracht.

#### BUND Odenwald, Höchst i. Odw. vom 12.05.2023

Der BUND bringt Bedenken bezüglich der Flächeninanspruchnahme und generellen Notwendigkeit der Planung vor. Weiter werden Aussagen zum Artenschutz wegen möglicher Betroffenheiten von Habitaten und Vögeln/Reptilien vorgebracht.

#### Odenwaldkreis - V.50 Fachbereich Landschaftspflege, Erbach vom 16.05.2023

Es ergehen Hinweise bezüglich des Flächenverbrauches in Bezug auf die landwirtschaftliche Nutzung und Bodenqualität. Weiter folgen Aussagen zum Flächenverbrauch für Ausgleichsmaßnahmen und möglicher Wildunfälle aus den südlich gelegenen Waldstücken über die Landesstraße hin zum Änderungsbereich.





Zudem erfolgen Aussagen zu Energiezielen und anderweitigen Alternativen und möglichen Auswirkungen auf die Vorbehaltsgebiete im Änderungsbereich.

Landesamt für Denkmalpflege, Darmstadt vom 17.05.2023

In der Stellungnahme erfolgen Hinweise und Aussagen zum Schutz von Bodendenkmälern und Bau-  
denkmalpflege und deren Schutz. Hier werden vorgelagerte Prospektionen angeregt.

Regierungspräsidium Darmstadt, Darmstadt vom 19.05.2023

Es ergehen Aussagen zum Flächenverbrauch und der Konformität mit den Zielen der Raumordnung.

Weiter erfolgen Aussagen zum Boden- und Gewässerschutz in Bezug auf Wasserqualität und den vor-  
und nachsorgenden Bodenschutz, hier v. a. Hinweise für die Bauphase. Weiter werden Hinweise zur  
Kompensation, Immissionsschutz und Bergaufsicht gegeben. Insbesondere erfolgen Aussage zu den  
Flächenalternativen im Gemeindegebiet.

Hessen Mobil, Darmstadt zum 17.05.2023

Es wird angeregt, ein Blindgutachten bezüglich möglicher Emissionen durch Lichtreflexionen zu prüfen.

**1.7      Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der  
Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Landesamt für Denkmalpflege, Darmstadt vom 26.10.2023

Es ergehen Aussagen, dass nach einem Gutachten festgestellt wurde, dass Anomalien mit bodendenk-  
malpflegerischer Relevanz im Geltungsbereich nachgewiesen wurden. Aufgrund dessen ist ein denk-  
malrechtliches Genehmigungsverfahren nach §18 Abs 1 HDSchG durchzuführen.

Odenwaldkreis - V.50 Fachbereich Landschaftspflege, Erbach vom 08.11.2023

Es ergehen Hinweise bezüglich des Flächenverbrauches in Bezug auf die landwirtschaftliche Nutzung  
und Bodenqualität. Weiter Folgen Aussagen zur Erreichbarkeit der PV-FA, sowie der Nachnutzung nach  
Aufgabe der Anlage.

Zudem erfolgen Aussagen zu Energiezielen, der Eigenversorgungsquote von Lützelbach, anderweiti-  
gen Alternativen und der Nachrangigkeit der PV-FA auf Vorrang-/Vorbehaltsgebiete.

Odenwaldkreis - V.50 Untere Naturschutzbehörde (UNB), Erbach vom 09.11.2023

Die Behörde bringt Aussagen zur Flächeninanspruchnahme und Alternativenprüfung vor. Weiter wer-  
den Aussagen zum Flächenverbrauch und der Berücksichtigung des Artenschutzes und Habitat-Beein-  
trächtigungen, insbesondere der Feldlerche und des Mindestabstandes der Reviere zum störenden Um-  
feld, getätigt. Zudem erfolgen Hinweise zum Rotmilan und Aufbau der PV-Anlage bezüglich Einzäu-  
nung, Modulreihenabstand und Anlagenlayout. Außerdem erfolgen Hinweise zum Monitoring, sowie zu  
Bauzeitenregelungen.





Odenwaldkreis - V.50 Untere Naturschutzbehörde (UNB), Erbach vom 20.09.2023

Es werden Aussagen über den Mindestabstand von störendem Umfeld zu den Feldlerchen-Revieren getroffen sowie der Störwirkung des Wanderweges.

Regierungspräsidium Darmstadt, Darmstadt vom 10.11.2023

Es ergehen Aussagen zum Flächenverbrauch und der Konformität mit den Zielen der Raumordnung.

Weiter erfolgen Aussagen zum Boden- und Gewässerschutz in Bezug auf Wasserqualität und dem vor- und nachsorgenden Bodenschutz, hier v. a. Hinweise für die Bauphase. Weiter werden Hinweise zur Kompensation, Immissionsschutz und Bergaufsicht gegeben. Insbesondere erfolgen Aussagen zu den Flächenalternativen im Gemeindegebiet. Ebenfalls werden Aussagen über die Funktionalität der Ausgleichsmaßnahmen, beziehungsweise Ausgleichsflächen getätigt.

Hessen Forst, Forstamt Michelstadt vom 14.11.2023

Es wird darauf hingewiesen, dass genügend Abstand zum Waldrand einzuhalten ist.



## **2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

### **2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der Auswirkungen durch geplante Änderungen**

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf ihre Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegung zu geben.

Anschließend wird die mit der Flächennutzungsplanänderung verbundene Veränderung des Umweltzustandes dokumentiert und bewertet. Die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen werden deutlich herausgestellt, um daraus anschließend Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zur Kompensation erheblich negativer Umweltauswirkungen abzuleiten.

Durch das Umweltschadensgesetz (i. d. F. 2012) soll auf der Grundlage des Verursacherprinzips ein Ordnungsrahmen für die Umwelthaftung auch bezüglich der Biodiversität (Boden, Wasser, Luft, Flora und Fauna) geschaffen werden. Der vorliegende Umweltbericht inklusive der Darstellung möglicher Beeinträchtigungen durch die vorgesehene Planung ist damit für die Rechtssicherheit der Planung von zentraler Bedeutung.

#### **2.1.1 Schutzgut Fläche**

Der Änderungsbereich hat eine Flächengröße von rund 12,0 ha. Die gesamte Fläche dient als Ackerfläche (Getreide- und Maisanbau). Hinzu kommen rund 0,1 ha landwirtschaftliche Wege.

Nachfolgend sind zur Verdeutlichung der örtlichen Gegebenheiten Fotos aus der Bestandsaufnahme angeführt (April 2022 und Juli 2023).



Abbildung 8 Blick Richtung Norden - Hinweisschild zum Limes-Wanderweg, Wanderweg außerhalb am nördlichen Rand des Änderungsbereich



Abbildung 9 Blick Richtung Süden - Sicht in den Änderungsbereich, Ackerfläche



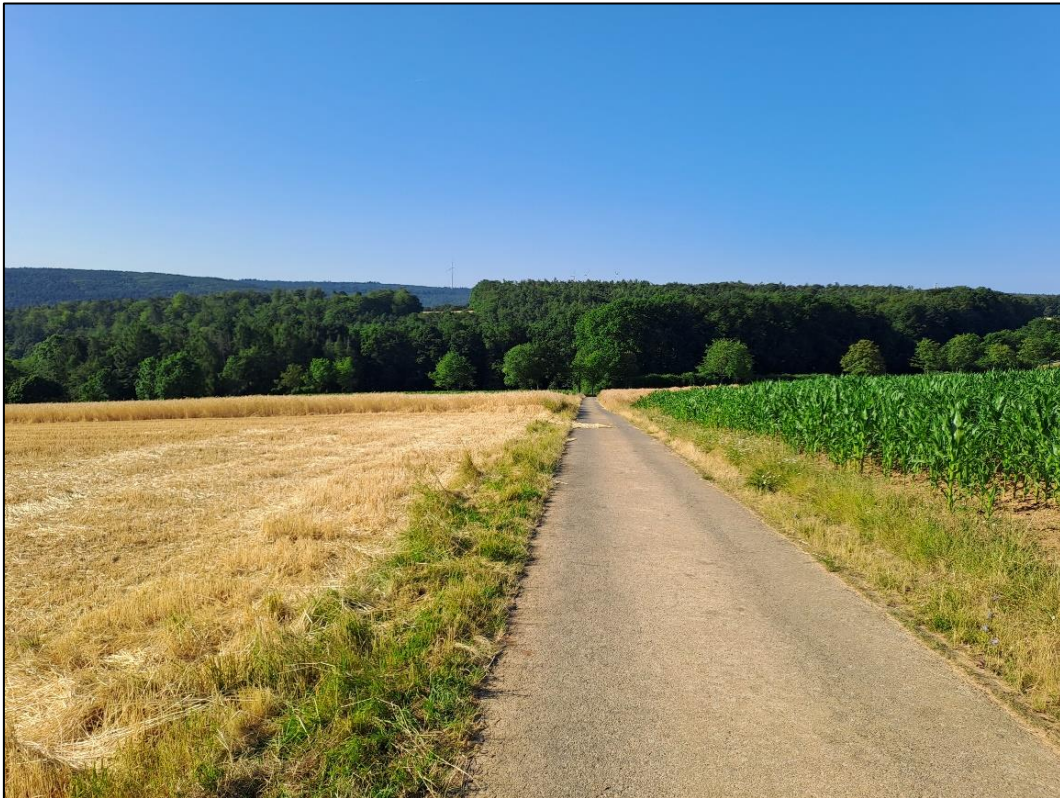


Abbildung 10 Blick Richtung Süden - zentraler Bestandsweg (Asphalt), angrenzend Getreide- und Maisacker

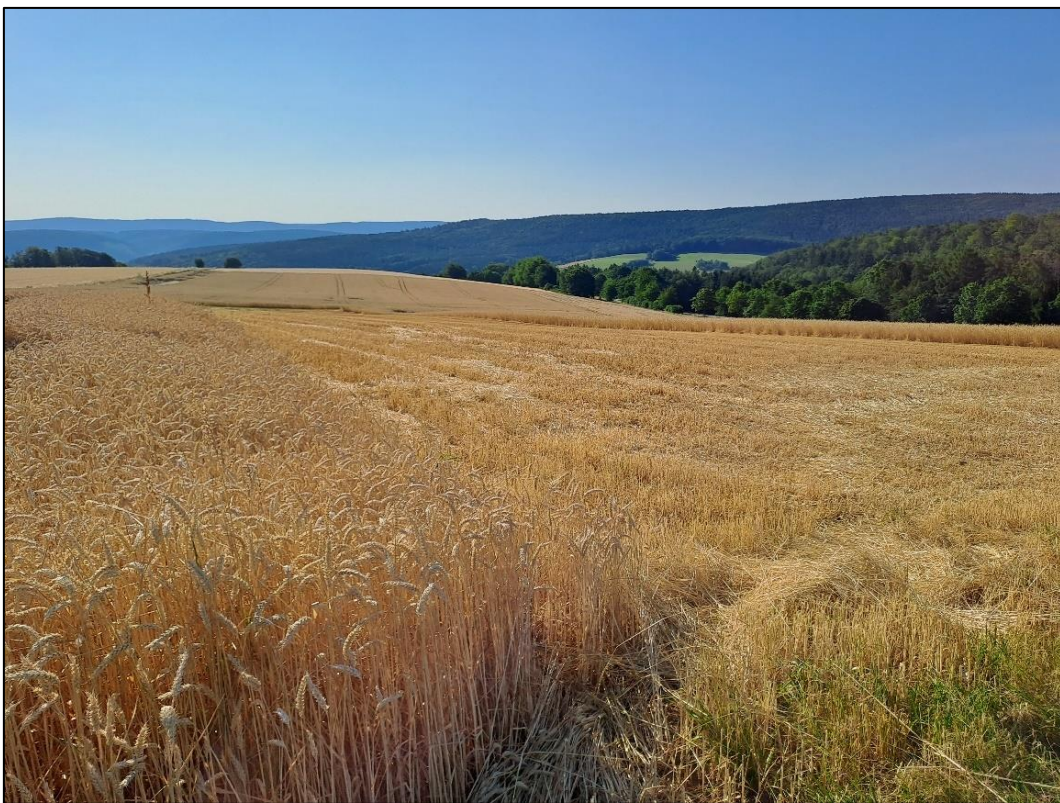


Abbildung 11 Blick Richtung Südosten - teilgeerntetes Getreidefeld





Abbildung 12 Blick Richtung Osten - Ackerbestand am nordwestlichen Rand des Änderungsbereiches

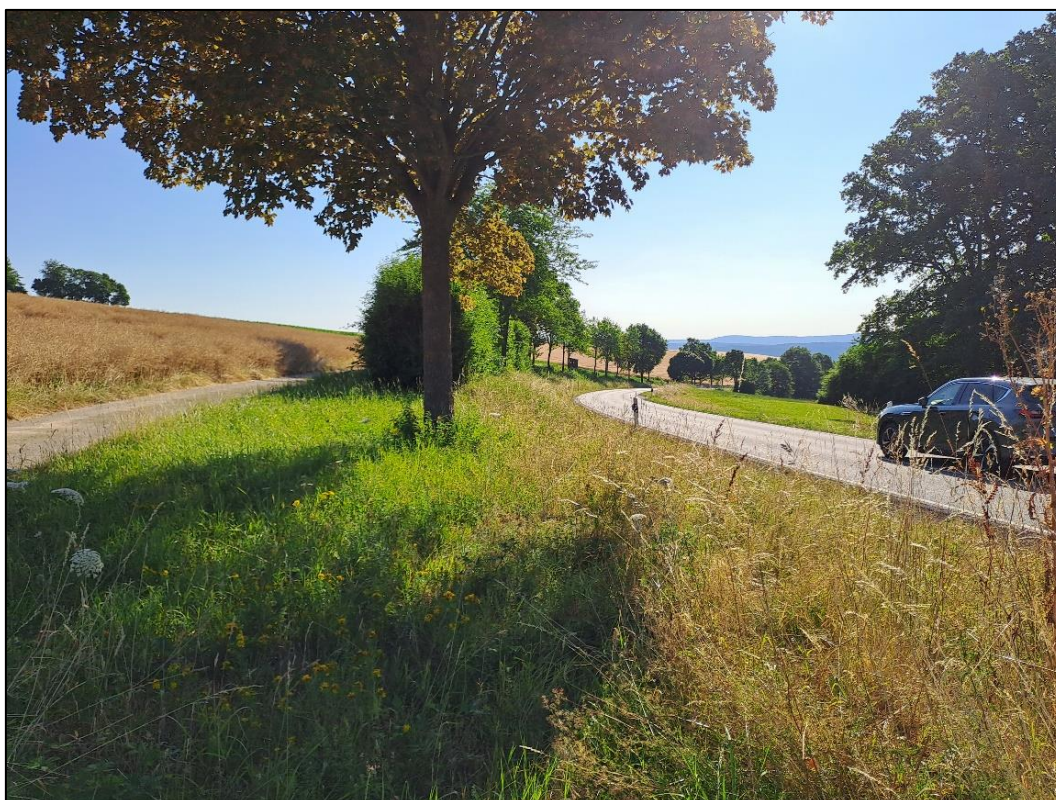


Abbildung 13 Blick Richtung Osten - südlicher Rand des Änderungsbereiches an der L 3259





## 2.1.2 Schutzgut Boden

Der Boden nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale Stellung im Ökosystem ein und besitzt aufgrund seiner natürlichen und funktionellen Nutzungsmöglichkeiten eine entscheidende Lebensgrundlage für den Menschen. Ebenso übernimmt der Boden wichtige Funktionen hinsichtlich der Standortbedingungen von Flora und Fauna. Er ist entscheidend für die Funktionen des Wasserhaushaltes und Kohlenstoffkreislaufes. Seine Entstehungsgeschichte kann lange geologische Zeiträume umfassen und kann durch kurzzeitige Eingriffe des Menschen entscheidend verändert werden. Diese Eingriffe können durch Verdichtung, Umwälzung und Versiegelung des Bodens entstehen.

Der Änderungsbereich umfasst aktuell eine Nutzungsart. Hier wird die Fläche als Ackerfläche (Maisanbau) genutzt. Ein geringer Flächenanteil besteht für landwirtschaftliche Wege.

Der Boden besteht aus der Bodenart BFD5L gemäß des GeoViewers Hessen<sup>2</sup>. Die Spezifikation der Bodenart ist gemäß dem Viewer "IS", "L" und "SL"; folglich Lehmiger Sand, Lehmiger Sand auf schwerem Lehm und Lehmiger Sand auf Ton. Als dominanter Bodentyp haben sich Braunerden des leicht verwitterbaren Buntsandsteins herausgebildet (GROSSER-SEEGER 2004).

Nach dem BodenViewer ist der Boden in Bezug auf die Erodierbarkeit und Bodenerosion nach zwei Parametern zu beurteilen, dem K-Faktor und S-Faktor.

K-Faktor:

"Der K-Faktor der Allgemeinen Bodenabtragungsgleichung (ABAG) repräsentiert die **Erodierbarkeit** des Bodens. Er beschreibt, wie leicht Bodenmaterial aus dem Aggregatgefüge gelöst und abgetragen wird. Die wichtigsten Einflussfaktoren sind Bodenart, Humusgehalt, Aggregatgefüge, Wasserleitfähigkeit und der Anteil des Grobbodens > 2 mm. Schluffige und feinsandreiche Böden sind im Gegensatz zu Ton- und Sandböden besonders erosionsanfällig. Das Vorhandensein von Humus und Grobboden senkt die Erosionsanfälligkeit genauso wie ein feinkrümeliges Gefüge oder eine hohe Wasserdurchlässigkeit."<sup>3</sup>

S-Faktor:

"Der S-Faktor der Allgemeinen Bodenabtragungsgleichung (ABAG) beschreibt den **Einfluss der Hangneigung** auf das Erosionsgeschehen. Je steiler die Hänge, desto früher setzt Oberflächenabfluss ein, der Bodenmaterial transportieren kann. Zudem erreicht das abfließende Wasser bei größerer Hangneigung eine höhere Fließgeschwindigkeit, was die Transportkapazität des Abflusses steigert."<sup>4</sup>

Hierbei gilt, dass der jeweilige Wert im Idealfall so klein wie möglich sein sollte. Ein K-Wert kleiner 0,1 gilt als ideal (grün), ab 0,5 und größer wird die Qualität als schlecht beurteilt und rot markiert, ein S-Wert kleiner 0,4 als ideal und höher 2,0 schlecht.

<sup>2</sup> <https://bodenviewer.hessen.de/mapapps/resources/apps/bodenviewer/index.html?lang=de>, zuletzt aufgerufen 24.08.2023

<sup>3</sup> <https://www.hlnug.de/themen/boden/auswertung/bodenerosionsbewertung/bodenerosionsatlas/k-faktor>, zuletzt aufgerufen 28.08.2023

<sup>4</sup> <https://www.hlnug.de/themen/boden/auswertung/bodenerosionsbewertung/bodenerosionsatlas/r-faktor>, zuletzt aufgerufen 28.08.2023



Für den Änderungsbereich gelten folgende Parameter<sup>5</sup>:

K-Faktor:

- > 0,3-0,4 (im Osten, Zentrum [östliche Mitte] - gelb)
- > 0,4-0,5 (im Westen, Zentrum [westliche Mitte] - rot)

S-Faktor:

- > 0,6-1,2 (im Norden/Nordosten - Bereiche AS/östlicher Rand)
- > 1,2-2 (Westen/Nordwesten, Zentrum, Südosten)
- > 2 (Südrand - zur Straße hin)

Erosionsgefährdung Mais:

Die Klassifikation der Bodenerosionsgefährdung (E) durch Wasser erfolgt gemäß DIN 19708 (2017) mit den Erosionsgefährdungsklassen "E0 - keine bis sehr gering" bis "E6 - extrem hoch". Allerdings wurde die höchste Klasse ("E6 - extrem hoch") nochmals in drei Unterklassen (E6.1 bis E6.3) aufgeteilt, um auch in den Mittelgebirgsregionen für alle Szenarien eine hohe visuelle Differenzierung zu gewährleisten.

Um die lokale und regionale Situation bewerten zu können und Auswirkungen unterschiedlicher Kulturen auf die Erodierbarkeit aufzuzeigen, wurden der potenzielle Bodenabtrag für die Fruchtfolge, wie auch Szenarien für eine Reihenkultur und eine Winterfrucht bestimmt. [...] Der Maisanbau begünstigt in der Regel die Bodenerosion erheblich (VOGEL ET AL., 2013), [...].<sup>6</sup>

Im Änderungsbereich (zentral) ist die Erosionsgefährdung sehr hoch bis extrem hoch (E5 - E6.3).

Im westlichen Bereich besteht ein Maisanbau.

Nach derzeitigen Erkenntnissen gibt es für den Änderungsbereich keine Hinweise auf:

- Altstandorte oder Altablagerungen
- Rohstoffvorkommen oder -abbau
- aktuellen bzw. ehemaligen Bergbau
- Kampfmittel oder Reste von jenen (ohne Begehung durch den Kampfmittelräumdienst).

### 2.1.3 Schutzgut Wasser

Gewässer bzw. der Boden-/Grundwasserhaushalt sind Bestandteile des Naturhaushaltes, Lebensraum für Tiere und Pflanzen und gehören zu den Lebensgrundlagen des Menschen.

<sup>5</sup> <https://bodenviewer.hessen.de/mapapps/resources/apps/bodenviewer/index.html?lang=de>, zuletzt aufgerufen 28.08.2023

<sup>6</sup> <https://www.hlnug.de/?id=8571>, zuletzt aufgerufen 25.08.2023



Im Änderungsbereich selbst befindet sich kein stehendes oder fließendes Gewässer. Das hier anfallende Niederschlagswasser kann an Ort und Stelle in den Boden gelangen.

Weiter sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes keine Einschränkungen zu erwarten.

#### **2.1.4 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt**

Auf der Grundlage des BNatSchG sowie der europäischen FFH (Fauna-Flora-Habitat)-Richtlinie und Vogelschutz-Richtlinie sind wildlebende Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und gegebenenfalls wiederherzustellen.

##### Schutzgut Pflanzen

Im Untersuchungsraum wurden im Jahr 2022 von der igr GmbH Ortsbegehungen mit entsprechender Biotoptypenkartierung durchgeführt. Der Änderungsbereich weist eine gleichbleibende Wertigkeit bezüglich des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt auf.

Durch die Kartierung wurde festgestellt, dass der Änderungsbereich in Gänze ein Acker (Getreide/Mais) 11.191 darstellt. Rund 700 m<sup>2</sup> entfallen auf landwirtschaftliche Wege.

An allen Seiten grenzen weitere Acker- und Wiesenflächen an. Am Nordrand bestehen einzelne kleine Gehölzbestände am Wegrand. Im Süden und Südosten grenzen größere Waldbestände und Straßenbegleitgrün an den Änderungsbereich an.

Andere nach Anhang IV der FFH-RL erfassten Pflanzenarten konnten nicht festgestellt werden. Weiter sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes keine Einschränkungen zu erwarten.

##### Schutzgut Tiere, biologische Vielfalt/Artenschutz

Die besonders und streng geschützten Arten sind nach § 7 (2) Nr. 13, 14 BNatSchG i. V. m. § 44 BNatSchG bei der Planung zu berücksichtigen.

Um das Konfliktpotenzial mit dem Artenschutz zu beurteilen, wurde **im Rahmen des Umweltberichtes zum Bebauungsplan "Sondergebiet Photovoltaikanlage"** eine artenschutzfachliche Relevanzprüfung durchgeführt. In der Relevanzprüfung wurden zunächst alle Arten aus allen europäisch geschützten Arten "herausgefiltert" (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die aufgrund dessen keiner detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung mehr unterzogen werden müssen.

Zur Artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung wurden folgende Quellen herangezogen:

- Natureg.Viewer des HLNUG
- Rote Listen Hessen
- Artensteckbriefe (Anhang-IV-Arten FFH-RL; streng geschützte Arten)
- Artensteckbriefe (Anhang-II-Arten FFH-RL).



Diese Unterlagen wurden analysiert und berücksichtigt.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird das Schutzgut Tiere, Pflanzen und ökologische Vielfalt bei Einhaltung der im Bebauungsplan definierten Vermeidungs-/Schutzmaßnahmen und Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen nicht erheblich beeinträchtigt.

### **2.1.5 Schutzgut Luft und Klima**

Das Schutzgut Luft ist eine bedeutende Grundlage des Lebens. Neben der menschlichen Gesundheit werden Schutzgüter, wie Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, von der Luftqualität beeinflusst. Auf Luftverunreinigungen bzw. -veränderungen sind Belastungen des Klimas auf klein- und großräumiger bis zur regionalen und globalen Ebene zurückzuführen.

Der Bereich um Lützelbach gehört entsprechend seiner Lage großklimatisch betrachtet zu der Klimazone "Seeklima/Maritimes; ozeanisches Klima". Ohne Berücksichtigung lokaler orografischer Modifikationen herrschen in Mitteleuropa und somit auch im Untersuchungsgebiet während des ganzen Jahres großräumig überwiegend Westwinde vor. Die von der Zirkulation gesteuerten Tiefdruckgebiete ziehen überwiegend über den nördlichen Teil Deutschlands hinweg ostwärts. Die Ausläufer beeinflussen das Untersuchungsgebiet in abgeschwächter Form (CLIMATE ORG. 2023).

Das Klima (Station: Lützelbach) ist mild, allgemein warm und gemäßigt. Die Niederschlagsmenge bewegt sich zwischen 32 mm und 53 mm Niederschlag/Monat. Die Klimaklassifikation nach Köppen und Geiger ist Cfb. Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt bei rund 12 °C. Über ein Jahr verteilt summieren sich die Niederschläge auf rund 600 mm auf.<sup>7</sup>

### **2.1.6 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit**

Eine intakte Umwelt ist die Lebensgrundlage für den Menschen. Für die Betrachtung des Menschen als Schutzgut selbst sind zum einen gesundheitliche Aspekte in der Bauleitplanung, vorwiegend Lärm und andere Immissionen, zum anderen regenerative Aspekte, wie Erholung, Freizeitfunktionen und Wohnqualität, von Bedeutung.

Dem Änderungsbereich kommt in seinem aktuellen Zustand eine niedrige Bedeutung für das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit zu. Es gehen von ihm nach aktuellem Kenntnisstand keine schädlichen Einflüsse für die menschliche Gesundheit aus.

Für die wohnumfeldnahe Erholung hat das Gebiet eine positive Bedeutung in der Weise, dass es sich hier um offenen Freiraum handelt, der zu Erholungszwecken (Sport, Landschaftserleben usw.) genutzt werden kann.

<sup>7</sup> <https://de.weatherspark.com/y/64258/Durchschnittswetter-in-L%C3%BCtzelbach-Deutschland-das-ganze-Jahr-%C3%BCber>, zuletzt aufgerufen 25.08.2023



### **2.1.7 Schutzgut Landschaft**

Bei der Betrachtung der Landschaft als Schutzgut stehen das Landschaftsbild bzw. die optischen Eindrücke und die Erholungsfunktion im Vordergrund. Von Bedeutung sind alle Elemente des Landschaftsbildes, die die Aspekte Vielfalt, Eigenart und Schönheit mitprägen.

Der Bereich um den Änderungsbereich ist überwiegend durch landwirtschaftlich genutzte Flächen geprägt. Im Norden, Westen und Osten grenzen Ackerflächen und Wiesenflächen an. Im Nordosten und Süden befinden sich teilweise angrenzend Waldflächen.

In weiterem Abstand bis hin zu 500 m Entfernung befinden sich weitere Wald- und Ackerflächen. Im Süden grenzt direkt eine Landesstraße an.

Das Landschaftsbild im Änderungsbereich ist durch eine intensiv genutzte Ackerfläche gekennzeichnet. Die Fläche fällt von Norden nach Süden/Südosten hin ab und stellt somit eine Hanglage dar. Vom umlaufenden Feldweg bestehen weitere Sichtbeziehungen in den Odenwald hinein.

#### Naturbezogene Erholung

Die Erholungsfunktion für den Menschen im Änderungsbereich und des Umfeldes erstreckt sich u. a. auf die Nutzung von verschiedenen Wegen auf unterschiedliche Art und Weise. Die Wege werden durch Spaziergänger, Wanderer, Läufer und Nordic-Walker genutzt. Zudem können diverse Wege von Radfahrern und Mountainbikern befahren werden. Jede dieser Nutzergruppen nimmt die Umgebung unterschiedlich wahr. Diese Wahrnehmung ist weiter abhängig von der jeweiligen Geschwindigkeit, der zu bewältigenden Topografie (Steilheit), der Wegebeschaffenheit, dem Bewuchs im Umfeld und dem jeweiligen Empfinden des Individuums (Temperatur, Wind, Niederschlag usw.).

Durch die Änderung und auf Maßstabsebene des Flächennutzungsplanes ist nicht zu erwarten, dass hier Nachteile für die Gemeinde und Raumnutzer entstehen.

### **2.1.8 Schutzgut Kulturelles Erbe**

Unter dem Schutzgut Kulturelles Erbe sind Kultur- und sonstige Sachgüter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung, architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen.

Mit Meldung vom 23.05.2023 vom Landesamt für Denkmalpflege wird bestätigt, dass im Änderungsbereich Anomalien bestehen und weitere Auflagen zum Schutz von möglichen Funden im Rahmen des Bauantrages abgestimmt werden.





## 2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes

### 2.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planungen

Mit der Planung sind die unter Ziffer 2.1 **ermittelten Umweltauswirkungen auf Ebene der Flächennutzungsplanung** für den Gesamttraum der Gemeinde Lützelbach verbunden. Eine Zusammenfassung der Umweltauswirkungen ist in Tabelle 1 dargestellt.

Tabelle 1 Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Fläche	Teilweise bauliche Überformung, Gesamtfläche 12,1 ha	°
Boden	Regeneration von intensiv genutzten Böden	°
Wasser	Erhöhung der Grundwasserneubildungsrate Lagemäßige Änderung des oberirdischen Wasserabflusses/Versickerung, Steigerung der Qualität	°
Tiere und Pflanzen	Inanspruchnahme von Flächen mit Entwicklungsmöglichkeiten für Arten- und Lebensgemeinschaften	°
Luft, Klima/Klimawandel	Temporäre Emissionen in der Bauphase, langfristig Erzeugung von EEG und Einsparung von fossilen Brennstoffen	-
Mensch und menschliche Gesundheit	Temporäre Emissionen in der Bauphase, keine Immissionen durch die Anlage im Betrieb	-
Landschaft/naturbezogene Erholung	Veränderung des Landschaftsbildes/Empfinden durch eine bauliche Anlage	°
Kulturelles Erbe und Sachgüter	Berücksichtigung potenzieller archäologischer Funde	-
Wechselwirkungen	Geringfügige Versiegelung, Veränderte Versickerungsorte, Regeneration von Böden, Verlagerung von Lebensräumen/Wegen für Tiere, Landschaft	°

°°° sehr erheblich/°° erheblich/° weniger erheblich/- nicht erheblich

### 2.2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Wenn die Fläche nicht überplant und in der Folge zukünftig mit einer FF-PV-Anlage bestückt wird, ist von einer fortdauernden landwirtschaftlichen Nutzung auszugehen. Infolgedessen wäre damit zu rechnen, dass der Status quo so fortbestehen würde.

Ohne das geplante Vorhaben käme es weiter nicht zur Erzeugung von Strom aus regenerativen Quellen.



### **2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen**

Die Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auch die Grundlagen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1a BauGB i. V. m. § 18 Abs. 1 BNatSchG und damit die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft zu beurteilen.

Parallel zur Flächennutzungsplanänderung wird von der Gemeinde Lützelbach für den Geltungsbereich der Bebauungsplan "Sondergebiet Photovoltaikanlage" aufgestellt. In dem dazugehörigen Umweltbericht sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich des Eingriffes vorgesehen.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung sind im Rahmen dieser Planung keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich vorgesehen, da der Flächennutzungsplan keine baulichen Tätigkeiten zulässt und daher keine direkten Beeinträchtigungen hierdurch entstehen.

Maßnahmen sind hier u. a. die Prüfung von anderweitigen Planungsmöglichkeiten in der Gemeinde und am Standort und die Ausweisung von vorgezogenen Ausgleichsflächen (Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft).

In Bezug auf die Konkretisierung möglicher Maßnahmen wird hier auf die nachgelagerten Ebenen der Bebauungsplanung und Vorhabenzulassung verwiesen.

### **2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Im Sinne des Vermeidungsgebotes und zum sorgsamem Umgang mit Grund und Boden sind mögliche Alternativen zu ermitteln.

Weiter sind mögliche unterschiedliche Ausführungsalternativen am Standort selbst zu prüfen.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Lützelbach ist eine Fläche für die potenzielle Nutzung von Erneuerbaren Energien dargestellt. Aus diesem Grund wurde im Zusammenhang mit der Änderung des Flächennutzungsplanes weiter untersucht, ob zusätzliche Alternativstandorte für Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gemeindegebiet bestehen. Diese Untersuchung erfolgte anhand von Kriterien auf Grundlage bestehender gesetzlicher Vorgaben.

Folgende rechtliche Grundlagen wurden u. a. herangezogen:

1. Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023)
2. Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
3. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
4. Regionaler Flächennutzungsplan Südhessen 2010

Für die Standortfindung sind unterschiedliche Kriterien nach den jeweiligen Vorgaben heranzuziehen. Hierzu zählen auch Standortkriterien, welche nach technischen und unternehmerischen Aspekten berücksichtigt werden müssen.



Nach dem § 37 EEG sind vor allem Flächen heranzuziehen, welche:

- als Konversionsfläche gelten (vormalige Nutzung: hier war wirtschaftliche, verkehrliche, wohnungsbauliche oder militärische Natur)
- entlang von Autobahnen oder Schienenwegen liegen, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung bis zu 500 m errichtet werden soll
- als Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben gelten
- als Ackerland oder Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen.

Es sind auch Flächen auszuschließen, welche für den Naturschutz besonders bedeutsam sind. Hierzu zählen:

- FFH-Gebiete
- Vogelschutzgebiete
- Naturschutzgebiete
- Naturdenkmäler
- Grund-, Trink- und Heilquellenschutzgebiete
- Überschwemmungsgebiete.

Weitere Ausschlussflächen ergeben sich über den Regionalen Flächennutzungsplan Südhessen 2010 - Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien 2019. Hier werden unter dem Kapitel 3.4 Solarenergie und dem Grundsatz 3.4.1-3 folgende Kriterien genannt:

- Vorranggebiet Siedlung, Bestand und Planung
- Vorranggebiet für Natur und Landschaft
- Vorranggebiet für Forstwirtschaft
- Trassen und Standorte der regionalplanerisch dargestellten Verkehrs- und Energieinfrastruktur
- Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Planung.

Zugleich wird mit dem Grundsatz G 3.4.1-4 nach einer Einzelfallprüfung eine Flächennutzung zugestanden. Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sind:

- Vorranggebiet Industrie und Gewerbe, Bestand und Planung
- Vorranggebiet für Landwirtschaft
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz
- Vorranggebiet Regionaler Grünzug
- Vorranggebiet Regionalparkkorridor
- Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Bestand
- Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten
- Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft
- Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft
- Vorranggebiet für Windenergienutzung
- Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen
- Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz.



Aus Sicht eines Betreibers sind technische und unternehmerische Gesichtspunkte zu berücksichtigen, diese sind:

- die Flächenverfügbarkeit
- die Flächengröße und -zuschnitt
- die Besonnung
- die Exposition und Geländeverschattung
- geringer Erschließungsaufwand
- geringer Aufwand für den Anschluss für den Mittelspannungsanschluss.

### **Flächensuche:**

In der Gemeinde Lützelbach wurden nach den vorgenannten Kriterien mittels einer Luftbildauswertung und nachfolgender Begehung, respektive Befahrung, Flächen ermittelt. Im Rahmen dieser Flächenermittlung hat sich gezeigt, dass in der Gemeinde nur wenige Flächen den obigen Kriterien entsprechen. Der Großteil der Gemeinde ist von Wald bestanden. Hiernach folgen offene Flächen (Wiesen, Weiden) und Siedlungsräume.

In Teilen der Gemeinde verläuft auch der Limes. Hierzu gehören alte Kastelle, Türme und andere Anlagen. Diese sind aufgrund des historischen Erbes zu schützen und von Überplanung freizuhalten.

In der gesamten Gemeinde konnten keine großflächigen, alten gewerblichen Flächen oder versiegelte, ungenutzte Flächen (Parkplätze, Brachflächen) ermittelt werden. Dasselbe gilt auch für Bundesautobahnen oder Schienenwege, alte Rohstoffabbaugebiete oder qualitativ schlechte Acker- oder Grünlandflächen, als auch Deponien in der Nachsorgephase.

Im Flächennutzungsplan besteht nahe an den Grenzbereichen zu Bad König und Michelstadt eine "Sonderbaufläche zur Nutzung erneuerbarer Energien und Lagerhaltung". Die Darstellung dieser Sonderbaufläche ist durch eine Änderung des Flächennutzungsplans im Jahr 2007 erfolgt. Diese Fläche ist eine alte aufgegebene militärische Liegenschaft. Hier bestehen alte Hallen, Verkehrswege und überwiegend massiv befestigte Bunkeranlagen. Der überwiegende Teil der Fläche ist von Bäumen und Gebüsch bestanden.

Aktuell werden dort nutzbare Flächen bereits durch kleine Freiflächen-Photovoltaikanlagen genutzt. Dazu werden wenige Flächen als Lagerflächen verwendet. Darüber hinaus wurden randlich Windenergieanlagen errichtet.

Als Alternative für eine Photovoltaikanlage kann diese Fläche gegenwärtig nicht dienen.

- Der Erschließungsaufwand für eine großflächige Photovoltaikanlage von rund 12 ha bzw. mit der geplanten Energieeffizienz ist hier finanziell nicht darstellbar. Um eine plane Fläche zu erhalten, die für die Errichtung einer Photovoltaikanlage benötigt wird, müssten die Bauwerke beseitigt oder aufgefüllt werden. Beide Möglichkeiten wären mit einem hohen Zeit- und Kostenaufwand verbunden, welche einen späteren wirtschaftlichen Betrieb der Anlage nicht mehr möglich machen. Dazu sind umfangreiche statische Prüfungen des Baugrundes (Bunker und verfüllte Flächen) notwendig, um die Standsicherheit zu gewährleisten.



- Aus ökologischer Sicht ist zu erwarten, dass sich durch die lange Unzugänglichkeit des und die seit rd. 30 Jahren nicht mehr vorhandene militärische Nutzung Gelände geschützte seltene Tier- und Pflanzenarten etabliert haben, welche bei einer Beräumung erheblich gestört oder getötet werden könnten. Hierzu zählen u. a. Fledermäuse, Eidechsen oder wilde Orchideen.  
Im Rahmen einer möglichen aufwendigen Erschließung mit den vorgenannten Maßnahmen wäre mit einem massiven Baustellenlärm und Fahrbewegungen zu rechnen, welche langfristig nachteilige Auswirkungen auf die im Umfeld befindliche Fauna und Flora erwarten lassen.  
Daher ist von einer aus ökologischer Sicht besonders wertvollen und schützenswerten Fläche auszugehen. Die höhere Wertigkeit ergibt sich aber auch dann, wenn sich wider Erwarten keine besonders geschützten Arten dort angesiedelt hätten. Denn jedenfalls ist der Bestand auf den dortigen Flächen naturschutzfachlich erheblich hochwertiger als an dem hier überplanten Standort, der intensiv landwirtschaftlich genutzt wird. Bei einer Nutzung der bereits dargestellten Fläche für eine Photovoltaikanlage müsste, der unbeeinflusst gewachsene Baum- und Strauchbestand gerodet werden. Dies wäre neben naturschutzrechtlichen Beeinträchtigungen insbesondere im Hinblick auf das Berücksichtigungsgebot des Klimaschutzgesetzes kritisch zu bewerten. Die etablierte Strauch-, Gehölz- und Mischwaldzusammensetzung kann Kohlenstoffdioxid langfristig speichern. Langfristig würde ein Verlust der Speicherung im Falle einer Umsetzung entstehen.

Hinweis:

Aktuell (Stand: August 2023) ist es der Gemeinde nicht möglich, entsprechende artenschutzrechtliche und bauliche Prüfungen vorzunehmen, da die Eigentumsverhältnisse besagter Flächen eine Begehung nicht ermöglichen (siehe Anlage 3).

- Im Umfeld der ehemaligen militärischen Fläche bestehen aktuell keine Möglichkeiten, die geplante Strommenge in das überregionale Netz einzuspeisen. Hierfür wäre eine mehrere kilometerlange Kabeltrasse notwendig. Durch die Umgebung der ehemaligen militärischen Fläche mit Wald wäre mit einem starken Eingriff in Waldbestände zu rechnen (Bautätigkeit zur Kabelverlegung).



Abbildung 14 Sonderbaufläche erneuerbare Energien - Bestand/Flächennutzungsplan

Um die Nutzung von solarer Energie zu ermöglichen, müssen landwirtschaftliche Flächen herangezogen werden. Diese sind aktuell im Gemeindegebiet überwiegend als "Vorranggebiet für die Landwirtschaft" ausgewiesen und teilweise mit anderen Vorrangflächen überlagert. Um die Betroffenheit des



Naturraumes in Bezug auf optische Beeinträchtigungen, der Nutzbarkeit von landwirtschaftlich genutzten Flächen (Äcker und Felder) und der umliegenden Siedlungsbereiche so gering wie möglich zu halten, wurden Flächen an Hanglagen gesucht, die für die Landwirtschaft weniger attraktiv sind. So wurden – trotz des überragenden öffentlichen Interesses an erneuerbaren Energien nach § 2 EEG – auch Belange der Landwirtschaft bei der Standortwahl hinreichend berücksichtigt.

Potenziell stehen auch (öffentliche und private) Dachflächen in allen Siedlungsbereichen für die Nutzung solarer Energie zur Verfügung. Die Gemeinde ist bestrebt, diese Potenziale langfristig zu ermöglichen. Die Vorgaben oder Möglichkeiten sind über entsprechende bauleitplanerische Darstellungen und Festsetzungen zu regeln. Dies ist v. a. für zukünftige Planungen in Betracht zu ziehen. Für den Gebäudebestand sind derartige großflächige Anlagen nur mit erheblichem Aufwand (u. a. rechtliche Zulässigkeiten, Eingriff in die Gebäudestrukturen, Netzkapazitäten für den Stromtransport) zu ermöglichen. Für die gemeindliche Planung muss hier berücksichtigt werden, dass die Gemeinde auf bestehende private Gebäudebestände keinen Zugriff hat. Da im bestehenden Siedlungsbereich zeitnah die Gewinnung von erneuerbaren Energien in der Größenordnung der geplanten Anlage nicht realistisch möglich ist, kann die alternative Siedlungsfläche nicht herangezogen werden.

Unter Einbeziehung der Kriterien der spezifischen Einstrahlung, wirtschaftlichen Erschließung und Anbindung, den Abständen zur Wohnbebauung und der Einsehbarkeit sowie der Grundverfügbarkeit der Flächen stellte sich die jetzige überplante Flächenkulisse als eine sehr gut nutzbare Fläche heraus, der nach intensiver Prüfung keine besser geeignete Alternative gegenübergestellt werden kann.

Auch die Baustellenzufahrt kann über die Landesstraße (von Nordwesten her) und den befestigten Weg bestmöglich mit geringen Behinderungen für den Verkehr und Umwelt ermöglicht werden.



### **3. Zusätzliche Angaben**

#### **3.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren, Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung**

Schwierigkeiten bei den verwendeten technischen Verfahren und bei der Zusammenstellung traten nicht auf.

#### **3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung**

Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine Maßnahmen oder ähnliches festgelegt. Daher ist die Durchführung der Umweltüberwachung im Rahmen der Bebauungsplanung zu konkretisieren.

#### **3.3 Verfahrensablauf**

Am 29.09.2022 wurde von der Gemeindevertretung Lützelbach der Aufstellungsbeschluss zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes "Photovoltaik-Freiflächenanlage Lützel-Wiebelsbach/Seckmauern" in der Gemeinde Lützelbach gefasst.

In der Sitzung am 27.03.2023 wurde der Vorentwurf der Teiländerung des FNP beraten und angenommen und die Durchführung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens beschlossen.

Vom 17.04.2023 bis einschließlich 17.05.2023 wurde das frühzeitige Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 BauGB durchgeführt. Die Unterlagen konnten in den Räumlichkeiten und im Online-Auftritt der Gemeindevertretung Lützelbach eingesehen werden.

Es wurden unter anderem Hinweise zu Vögeln (Feldlerche, Rotmilan,..) Wildwechsel, Landschaftsbild vorgebracht, die in der Sitzung am 25.09.2023 von der gemeindvertretung Lützelbach beraten und sachgerecht untereinander abgewogen wurde. Am gleichen Termin wurde auch der Entwurf zur Teiländerung des FNP inkl. Umweltbericht angenommen.

Danach erfolgte vom 09.10.2023 bis 10.11.2023 das Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs.2 und § 4 Abs.2 BauGB. Die Unterlagen konnten in den Räumlichkeiten und im Online-Auftritt der Gemeindevertretung Lützelbach eingesehen werden.

Es wurden unter anderem erneut Hinweise zu Vögeln (Feldlerche, Rotmilan,..) Wildwechsel, Landschaftsbild vorgebracht, die detaillierten Informationen zu den Beteiligungsverfahren können dem Umweltbericht entnommen werden.

Die Stellungnahmen wurden in der Sitzung der Gemeindevertretung Lützelbach am 25.04.2024 beraten und sachgerecht untereinander abgewogen. Am gleichen Termin wurde die Teiländerung des Flächennutzungsplanes "Photovoltaik-Freiflächenanlage Lützel-Wiebelsbach/Seckmauern" in der Gemeinde Lützelbach beschlossen.

Die Abwägung aller Stellungnahmen mit Hinweisen zu den Umweltbelangen und deren Berücksichtigung sind als Anlage dem Umweltbericht beigefügt.





### Hinweise und Anregungen zu Umweltbelangen

Die im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen mit Umweltbelangen sowie deren Berücksichtigung in der Planung (Abwägung) sind als Anhänge dem Umweltbericht beigelegt.



#### 4. Quellen

- BAUGESETZBUCH/BAUGB (2021): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist.
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG/BARTSCHV (2015): Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (2013) vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S.95) geändert worden ist.
- BUNDESBODENSCHUTZGESETZ/BBODSCHG (2021): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ/BNATSCHG (2021): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.
- UMWELTSCHADENGESETZ/USCHADG (2021): Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 666), neugefasst durch Bekanntmachung vom 05.03.2021 I 346.
- WASSERHAUSHALTSGESETZ/WHG (2020): Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist.
- EU-KOMMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG; dt. Übersetzung "Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC" (endgültige Fassung, Februar 2007).
- EU-PARLAMENT UND RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (2004): Umwelthaftungsrichtlinie zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden.
- IGR GMBH (2022/2023): Biotoptypenkartierung.

#### Geoportale Hessen (2021)

BodenVieuwer <https://bodenviewer.hessen.de/mapapps/resources/apps/bodenviewer/index.html?lang=de>

Wasserschutz <https://gruschu.hessen.de/mapapps/resources/apps/gruschu/index.html?lang=de>

WRRL <https://wrrl.hessen.de/mapapps/resources/apps/wrrl/index.html?lang=de>

Windatlas <https://windrosen.hessen.de/mapapps/resources/apps/windrosen/index.html?lang=de>

#### Zeitschriften

Naturschutz und Landschaftsplanung, Ausgabe 11/2014; <https://www.nul-online.de/Europaeischer-Artenschutz-im-Blindflug,QUIEPTQ1NTE0MzMmTUIEPTExMTE.html>

Bundesamt für Naturschutz (BfN), BfN - Skripten 247 - 2009 Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen



## 5. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Lützelbach (Odenwaldkreis, Regierungsbezirk Darmstadt) möchte westlich des Ortskerns von Lützelbach im Rahmen der Wahrnehmung der städtebaulichen Entwicklung den Flächennutzungsplan ändern. Die Notwendigkeit besteht hier, da im Geltungsbereich der Änderung ein Bebauungsplan mit dem Ziel der Entwicklung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (FF-PV-Anlage) aufgestellt werden soll.

Für die Planung werden u. a. die einschlägigen Fachgesetze des Baugesetzbuches (BauGB), des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des der hessischen Leitlinien für die Bewertung der Biotoptypen angewandt. Weiter sind die einschlägigen Fachpläne der Landes- und Regionalplanung herangezogen worden.

Die Änderungsfläche beträgt 12,1 ha, welche intensiv als Ackerfläche (Mais) genutzt wird.

Die aktuelle Nutzung der Fläche (**Basisszenario**) erfasst den Umweltzustand des Änderungsbereiches, ohne dass eine Planung vorgenommen worden ist. Hierzu wurden Ortsbegehungen im Jahr 2022 und 2023 durchgeführt. Hierbei wurde festgestellt, dass die Fläche des Änderungsbereiches durch die Landwirtschaft intensiv genutzt wird. Aktuell befindet sich hier eine Ackerfläche für den Getreide- und Maisanbau.

Wenn die Fläche so belassen wird, wie sie aktuell besteht und genutzt wird, ist davon auszugehen, dass sich keine wesentliche Veränderung des Umweltzustandes einstellt. Die Erzeugung von elektrischer Energie durch erneuerbare Energien würde nicht stattfinden. Bei dieser Annahme handelt es sich um die Entwicklung des Umweltzustandes bei einer "Nichtdurchführung" der Planung (**Nullvariante**).

Die Entwicklung des Umweltzustandes (**Prognose**) bezieht sich darauf, wie sich der Änderungsbereich bei Durchführung der Planung entwickelt. Hierbei werden insbesondere die Schutzgüter (Mensch, Fläche, Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere, Luft/Klima, Landschaft und Kultur) im Bereich der Umwelt betrachtet. Im Fall der Änderung des Flächennutzungsplanes sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter generell zu erwarten, da kein Baurecht durch den Plan begründet wird. Allerdings ist damit zu rechnen, dass aufbauend auf den Flächennutzungsplan nachfolgende Planungen begründet werden. Diese ermöglichen, dass kleine Bereiche versiegelt werden und vereinzelt Lebensräume von ansässigen Tieren/Pflanzen betroffen sein können. Es können auch Kulturdenkmäler im Plangebiet im Boden vorgefunden werden (Hinweis aus der frühzeitigen Beteiligung). Generell bestehen zwischen den verschiedenen Schutzgütern Wechselbeziehungen, welche sich gegenseitig beeinflussen. Hier ist nicht zu erwarten, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hervorgerufen werden.

Für die Änderung der Flächennutzungsplanung werden keine verpflichtenden **Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen, vorgezogene Kompensationsmaßnahmen** oder **zusätzliche artenschutzrechtliche Maßnahmen** zum Ausgleich o. ä. festgelegt. Im Vorgriff auf mögliche Auswirkungen der späteren Bebauungsplanung werden Vorschläge zur Vermeidung getätigt. Diese sind die Anlegung eines Landschaftsrasens und der Pflanzung von Gehölzen. Diese Maßnahmen sind gegebenenfalls im Weiteren im Rahmen der **Überwachung** seitens der Gemeinde zu kontrollieren.



**Anderweitige Planungsmöglichkeiten** wurden im Vorfeld geprüft. Als mögliche Standorte für eine FF-PV-Anlage gelten u. a. Konversionsflächen, Autobahn- und zugstreckennahe Flächen sowie qualitativ/ertragsarme landwirtschaftliche Böden. Ausgeschlossen werden Flächen, welche bereits durch Schutzgebiete gesichert sind. Zudem fallen Flächen weg, welche durch die Anlage gestört werden können (z. B. Siedlungsgebiete oder touristische Bereiche).

Hier bestehen keine adäquaten - besseren - Flächen im Gemeindegebiet, welche die notwendige Flächengröße und geringsten Eingriff in Natur und Landschaft darstellten. Die im Flächennutzungsplan ausgewiesene Fläche für Erneuerbare Energien im Bereich der ehemaligen militärischen Liegenschaft ist schwer zu erschließen (Flächenvorbereitung und Netzanschluss für die Stromspeicherung) und aktuell eigentumsrechtlich nicht verfügbar.





**Aufgestellt:**

**igr GmbH**  
**Luitpoldstraße 60a**  
**67806 Rockenhausen**

Rockenhausen, im April 2024

---

B. Sc./Ing. Raumplanung  
M. Sc. Umweltplanung und Recht C. Hahn



**Anhang 1      Anregungen und Hinweise aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß  
§ 3 (1) BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1)  
BauGB und deren Beachtung in der vorliegenden Planung**



**Anhang 2      Anregungen und Hinweise aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2)  
BauGB sowie der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB und deren Be-  
achtung in der vorliegenden Planung**



### **Anhang 3      Stellungnahme der OREG**